

Verordnung über das EDV-Grundbuch

Änderung vom 30. Oktober 2012

GS 37.1104

Der Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft beschliesst:

I.

Die Verordnung vom 7. April 1998¹ über das EDV-Grundbuch wird wie folgt geändert:

§ 6 Absatz 1 Buchstabe g

¹ Einen Online-Zugriff auf alle Daten des Grundbuchs haben:

g. die Basellandschaftlichen Notarinnen und Notare.

§ 10a Absatz 1, Absatz 2, Einleitungssatz, Buchstaben a und c, Absatz 3

¹ Der Online-Zugriff für die Benutzerkreise gemäss § 6 Absatz 1 Buchstabe g und § 6a Absätze 1 und 1^{bis} ist kostenpflichtig.

² Pro antragstellende Unternehmung und pro antragstellender Notarin oder antragstellendem Notar werden erhoben:

- a. aufgehoben
- b. die effektiven Auslagen für den Beizug externer Fachleute gemäss § 6b Absatz 5, sofern auf Grund der Resultate der Routinekontrolle konkrete Hinweise auf einen missbräuchlichen Datenbezug vorliegen.
- c. Eine Bezugsgebühr von 1 Franken für jeden bezogenen Datensatz.

³ aufgehoben

II.

Diese Änderung tritt am 1. November 2012 in Kraft.

¹ GS 33.257, SGS 211.61

Liestal, 30. Oktober 2012

Im Namen des Regierungsrates
die Präsidentin: Pegoraro
der Landschreiber: Achermann